

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

27. FEB. 1970

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 276, 781, 254;
ZPO §§ 314, 160, 519 Abs. 3 Nr. 2, §§ 304, 139

Leitsätze:

1. Durch ein deklaratorisches Schuldanerkennntnis wird in der Regel der Grund des Anspruchs dem Streit der Parteien entrückt. Dem Schuldner werden dadurch die Einwendungen abgeschnitten, die er ohne das Anerkenntnis aus Tatsachen herleiten könnte, die er zur Zeit der Abgabe des Anerkenntnisses kannte oder mit denen er zu dieser Zeit doch rechnen mußte.
2. Durch ein deklaratorisches Anerkenntnis kann auch auf den Einwand eines mitwirkenden Verschuldens verzichtet werden (wie BAG AP Nr. 1 zu § 781 BGB).
3. Ob in einem deklaratorischen Schuldanerkennntnis ein solcher Verzicht enthalten ist, muß durch Auslegung des Anerkenntnisses festgestellt werden.
4. Eine solche Auslegung ist grundsätzlich Sache des Tatsachenrichters.
5. § 254 BGB ist von Amts wegen zu beachten, falls dem Arbeitnehmer nur eine fahrlässige Vertragsverletzung vorzuwerfen ist.

Aktenzeichen: 1 AZR 143/69

Urteil des BAG vom 27. Februar 1970

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1_AZR_143/69

4 Sa 350/68 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

29

Verkündet
am 27. Februar 1970

gez. Henkelmann,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Februar 1970 durch die Bundesrichter Wichmann, Wendel und Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Knepper und Kettner für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 11. Dezember 1968 - 4 Sa 350/68 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Beklagte war in der Zeit von April bis September 1967 als Kapitän bei der Klägerin beschäftigt. Seine durchschnittliche Heuer betrug etwa 2.800,- DM im Monat. Im Juni 1967 erhielt er den Auftrag, mit einem Schiff der Klägerin eine Sendung Stahlplatten von Schweden nach Italien zu befördern. Der italienische Abnehmer der Waren war nicht bereit, die Ladung mit den schwedischen Papieren abzunehmen, weil hierdurch in Italien höhere Zollgebühren angefallen wären. Deshalb sollte Antwerpen zum Zwecke des Dokumentenaustauschs angelaufen werden. Diese Weisung erhielt der Beklagte durch ein Schreiben der Schiffsmaklerfirma T . In dem Schreiben waren nähere Anweisungen über die Reise enthalten. Im Anschluß an die Fahrt sollte das Schiff der Klägerin eine Ladung Salz transportieren. Eine dritte Fahrt war noch nicht abgeschlossen.

Der Beklagte übersah die Anweisung, Antwerpen anzulaufen. Nachdem seine Ankunft in Antwerpen vergeblich erwartet worden und der Beklagte bereits etwa zwei Tage an Antwerpen vorbeigefahren war, wurde er telefonisch zur Umkehr nach Antwerpen veranlaßt, um den Dokumentenaustausch vorzunehmen. Hierdurch trat ein Zeitverlust von vier Tagen und drei Stunden ein.

Unter dem 16. Juli 1967 schrieb der Beklagte an die Klägerin von Italien aus:

"Durch die schwere Operation meiner Frau war ich wohl etwas durcheinander und habe im Schreiben T das mit Antwerpen überlesen. Das soll nicht heißen, daß die Schuld nicht bei mir gelegen hat. Wollen Sie mir bitte den Betrag angeben, den ich zu begleichen habe. Ich bin bereit, diese Schuld dann abzutragen."

Die Klägerin macht den Beklagten in dem vorliegenden Prozeß für den Schaden verantwortlich, der ihr nach ihrer Behauptung dadurch entstanden ist, daß der Beklagte es übersehen hat, Antwerpen anzulaufen. Sie berechnet diesen



Schaden auf 19.200,-- DM. Diesen Betrag nebst Zinsen macht sie, soweit sie ihn nicht bereits von der Heuer des Beklagten abgehalten hat, mit der Klage geltend.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Diesem Antrag hat das Arbeitsgericht entsprochen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und den Beklagten dem Klageantrag gemäß verurteilt. Dagegen richtet sich die Revision des Beklagten, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht sieht darin, daß der Beklagte weisungswidrig Antwerpen nicht angelaufen hat, ein grob fahrlässiges Verhalten des Beklagten. Es geht davon aus, daß der Beklagte seine Schuld anerkannt habe, und meint, der Beklagte könne sich nicht auf eine Überlastung mit Arbeit berufen. Es ist der Ansicht, der Beklagte könne sich, nachdem er Antwerpen tatsächlich angelaufen habe, auch nicht hinterher damit entschuldigen, daß er vielleicht nicht verpflichtet gewesen sei, Antwerpen anzulaufen, weil das der Durchführung eines strafbaren Manövers habe dienen sollen. Der Höhe nach, so stellt das Landesarbeitsgericht fest, sei die Klageforderung unstreitig geworden.

Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß der Beklagte durch den Verstoß gegen die ihm erteilte Weisung, Antwerpen anzulaufen, der Klägerin rechtswidrig einen Schaden zugefügt habe, läßt Rechtsfehler nicht erkennen. Durch sein Verhalten hat sich der Beklagte einer positiven Vertragsverletzung, nämlich einer Mißachtung der ihm im Rahmen des Direktionsrechts der Klägerin erteilten Weisung, Antwerpen anzulaufen, schuldig gemacht. Das Landesarbeitsgericht nimmt, ohne daß hiergegen rechtliche Bedenken bestehen, an, der Beklagte habe dabei grob fahr-



lässig gehandelt. Er ist daher grundsätzlich zum Schadenersatz verpflichtet (§ 276 BGB). Da aus der vom Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum angenommenen groben Fahrlässigkeit des Beklagten im Streitfall auch folgt, daß der Beklagte mit schwerer Schuld gehandelt hat, kann er sich nicht mit Erfolg darauf berufen, er habe zur Zeit der Schadenszufügung eine schadensgeneigte Arbeit verrichtet oder sich in einer schadensgeneigten Situation befunden. Ob die Voraussetzungen hierfür vorlagen, braucht deshalb nicht geprüft zu werden.

Hinzu kommt, daß der Beklagte durch das Schreiben vom 16. Juli 1967, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls ohne erkennbaren Rechtsirrtum angenommen hat, seine Schuld anerkannt und sich zur Zahlung bereit erklärt hat. In diesem Schreiben kann zwar kein abstraktes Schuldverhältnis gesehen werden, da in ihm der Schuldgrund ausdrücklich genannt ist. Das Schreiben stellt jedoch ein deklaratorisches Schuldanerkennntnis dar. Ein solches Anerkenntnis hat in der Regel die Wirkung, daß innerhalb seines Rahmens das Schuldverhältnis dem Grunde nach dem Streit der Parteien entrückt wird und dem Schuldner die Einwendungen abgeschnitten werden, die er ohne das Anerkenntnis aus Tatsachen herleiten könnte, die er zur Zeit der Abgabe des Anerkenntnisses kannte oder mit denen er zu dieser Zeit doch rechnen mußte (BAG AP Nr. 1 zu § 781 BGB; BGH NJW 63, 2316; BGH MDR 68, 485; BGH DB 69, 302; Reichsgerichtsrätekommmentar zum BGB, 11. Aufl., § 781 Anm. 4 Abs. 1; Palandt, BGB, 28. Aufl., § 781 Anm. 2 a).

Angesichts dieser Rechtslage kann der Beklagte sich im Rahmen des von ihm abgegebenen Schuldanerkennntnisses nicht mehr darauf berufen, daß er die Weisung, Antwerpen anzulaufen, entschuldbarerweise deshalb übersehen habe, weil er mit Arbeit überlastet gewesen sei, weil er durch die Krankheit seiner Ehefrau (vgl. das Schreiben vom 16. Juli 1967) abgelenkt gewesen sei oder weil die Weisung, Antwerpen anzulaufen, nicht deutlich genug erteilt worden

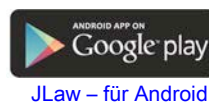


sei. Ferner kann sich der Beklagte nicht mit Erfolg darauf berufen, daß das Anlaufen von Antwerpen dem Zweck einer Zollhinterziehung gedient habe. Dieser Einwand wäre selbst ohne das Schuldanerkenntnis nicht geeignet, die Klage zu Fall zu bringen.

Sicherlich war der Beklagte nicht verpflichtet, zu einer strafbaren Handlung Hilfe zu leisten. In Wahrheit hat er jedoch die Weisung, Antwerpen anzulaufen, befolgt, wenn auch wegen schuldhafter Nichtbeachtung der ihm erteilten Weisung erst verspätet. Es kann unterstellt werden, daß diese Weisung dem Zweck der Zollhinterziehung dienen sollte. Gleichwohl ist der Beklagte, der die Weisung, Antwerpen anzulaufen, unbeanstandet entgegengenommen und ausgeführt hat, nicht berechtigt, sich auf den angeblich illegitimen Zweck der Weisung zu berufen. Ebensowenig wie ein angestellter Kraftfahrer, der auf einer Schmuggelfahrt mit schwerer Schuld einen Verkehrsunfall verursacht und dadurch das im Eigentum seines Arbeitgebers stehende Kraftfahrzeug beschädigt hat, sich seiner Schadenersatzpflicht mit dem Hinweis entziehen kann, die Fahrt habe strafbaren Zwecken gedient, kann sich der Beklagte mit Erfolg darauf berufen, das Anlaufen von Antwerpen sei lediglich zum Zwecke der Zollhinterziehung erfolgt.

Ohne Erfolg muß auch der Einwand der Revision bleiben, der Beklagte habe das Schuldanerkenntnis nur für den Fall abgegeben, daß sein Arbeitsverhältnis mit der Klägerin bestehenbleibe. Die Klägerin hatte das bestritten. Aus der Urkunde selbst ist eine solche Einschränkung nicht ersichtlich. Der Beklagte hat den ihm obliegenden Beweis für seine Behauptung nicht angetreten. Deshalb kann die Klage auch hieran nicht scheitern, zumal die Revisionsbegründung insoweit keine schlüssigen Verfahrensrügen erhebt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie die Revisionsbeantwortung annimmt, das Schuldverhältnis nicht



oder doch nicht rechtzeitig angefochten worden und ob für eine Anfechtung überhaupt Raum gewesen ist. Auf eine Anfechtung hat sich der Beklagte in der Revisionsbegründung nicht in schlüssiger Weise, d. h. ohne Zuhilfenahme neuen und deshalb in der Revisionsinstanz unbeachtlichen Vortrags (angebliches Schreiben vom 14. September 1967), berufen. - Unerheblich ist auch der früher von ihm erhobene Einwand, die Klägerin sei gegen den Schaden versichert gewesen. Das hatte die Klägerin ebenfalls substantiiert bestritten, und der Beklagte hat daraufhin seinen Einwand nicht aufrechterhalten. Der Senat muß deshalb davon ausgehen, daß der Schaden nicht durch eine Versicherung gedeckt ist.

Unbeachtlich sind weiter die Angriffe der Revision gegen die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Klageforderung sei der Höhe nach unstreitig. Das Landesarbeitsgericht stellt auf S. 4 der Urteilsausfertigung fest, der Beklagte habe in zweiter Instanz die Höhe der Klageforderung nicht mehr bestritten. Ein Berichtigungsantrag ist dagegen vom Beklagten nicht gestellt worden, kann auch wegen Fristablaufs nicht mehr gestellt werden. Der Senat ist deshalb an jene tatsächliche Feststellung des angefochtenen Urteils gebunden.

Zwar ist aus dem Sitzungsprotokoll, durch das die tatsächlichen Feststellungen im Urteil widerlegt werden könnten (§ 314 ZPO), nicht ersichtlich, daß der Beklagte die Höhe der Klageforderung streitlos gestellt hat; aus ihm ist aber auch nicht das Gegenteil zu entnehmen. Die Erklärung einer Prozeßpartei, sie wolle die Höhe der Klageforderung nicht mehr bestreiten, braucht in das Protokoll nicht aufgenommen zu werden, um wirksam zu sein (§ 160 ZPO); insoweit kommt eine negative Beweiskraft des Protokolls nicht in Betracht.

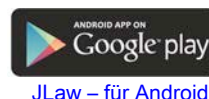
Daß der Beklagte sich in seinen Schriftsätzen gegen die Höhe der Klageforderung gewandt hatte, steht der Bin-



dung des Senats an die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, der Beklagte habe in zweiter Instanz die Höhe der Klageforderung nicht mehr bestritten, ebenfalls nicht entgegen. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist nämlich davon auszugehen, daß der Beklagte die Höhe der Klageforderung jedenfalls in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht streitlos gestellt hat. Der Senat kann sich deshalb mit der Höhe der Klageforderung nicht mehr befassen.

Abzulehnen ist auch die von der Revision vertretene Ansicht, infolge Fehlens von Ausführungen zur Höhe der Klageforderung in der Berufungsbegründung der Klägerin sei dieses Rechtsmittel unzulässig gewesen. Es bestand nämlich für die Klägerin kein Grund, in ihrer Berufungsbegründung auf die Höhe der Klageforderung einzugehen. Die Klage war in erster Instanz in vollem Umfang abgewiesen worden. Die Klageabweisung war aber nicht auf Bedenken gestützt worden, die gegen die Höhe der Klageforderung bestünden, etwa weil diese nicht genügend substantiiert gewesen wäre. Vielmehr war der ausschließliche Grund für die Klageabweisung die Auffassung des Arbeitsgerichts, die Klage sei dem Grund nach ungerechtfertigt. Deshalb war es ausreichend, daß sich die Berufungsbegründung der Klägerin nur mit dem Grund des Anspruchs befaßte.

Die in § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO genannten Anfechtungsgründe, die in der Berufungsbegründung enthalten sein müssen, sind solche, durch die nachgewiesen werden soll, daß das angefochtene Urteil in bestimmten Punkten fehlerhaft ist. Da sich im Streitfall das Urteil erster Instanz allein mit dem Grunde des Anspruchs befaßt hatte, genügt es, daß auch in der Berufungsbegründung der Klägerin nur auf den Grund des Anspruchs eingegangen worden ist. Selbst ohne die in der Berufungsbegründung der Klägerin enthaltene ausdrückliche Bezugnahme auf ihr Vorbringen aus erster Instanz galt das, was die Klägerin in der er-



sten Instanz zur Höhe des Anspruchs vorgetragen hatte, für die Berufungsinstanz weiter.

Nach alledem ist eine Haftung des Beklagten an sich gegeben, soweit der Anspruch der Klägerin durch das Schuldanerkenntnis des Beklagten gedeckt ist. Das Landesarbeitsgericht hat es aber zu Unrecht unterlassen, die Tragweite des Schuldanerkenntnisses vom 16. Juli 1967 festzustellen. Darauf kann es entscheidend ankommen. Wie schon betont, ist die Folge eines solchen Anerkenntnisses in der Regel, daß dem Schuldner die zur Zeit der Abgabe des Anerkenntnisses bekannten Einwendungen abgeschnitten werden. Zu diesen Einwendungen kann auch die Geltendmachung eines mitwirkenden Verschuldens gehören (BAG AP Nr. 1 zu § 781 BGB). Das braucht aber nicht stets der Fall zu sein (vgl. hierzu die Anmerkung von Diederichsen zu der vorgenannten Entscheidung aaO). Ob es der Fall ist, ist Sache der Auslegung des Schuldanerkenntnisses. Es bedarf also einer solchen Auslegung. Da sie das Landesarbeitsgericht unterlassen hat, obwohl ein mitwirkendes Verschulden des Arbeitgebers im Falle fahrlässiger positiver Vertragsverletzung durch den Arbeitnehmer stets von Amts wegen zu beachten ist, muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

Nun vertritt allerdings Diederichsen aaO die Ansicht, daß das Revisionsgericht diese Auslegung selbst vornehmen könne (anders BAG AP Nr. 24 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Es kann dahingestellt bleiben, ob es Fälle gibt, in denen das Revisionsgericht eine solche Auslegung hinsichtlich einer nichttypischen Willenserklärung vornehmen kann. Im Streitfall sieht sich der Senat jedenfalls nicht in der Lage, die Urkunde vom 16. Juli 1967 selbst auszulegen. Das Landesarbeitsgericht stellt nämlich über das Zustandekommen dieser Urkunde nichts fest. Ob ihr Schreiben der Klägerin vorausgegangen sind, ist ebensowenig geklärt wie der Inhalt



dieser etwaigen Schreiben. Auch fehlen Feststellungen dazu, welchen Willen der Beklagte mit der Abgabe jener Erklärung verfolgt hat. Die Feststellung des Erklärungswillens spielt aber bei jeder Auslegung eine Rolle (BAG 4, 360 = AP Nr. 15 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Eine solche Feststellung liegt auf tatsächlichem Gebiet, ist also grundsätzlich Sache des Tatsachenrichters. Das zwingt dazu, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

Das Landesarbeitsgericht wird bei der erneuten Verhandlung zunächst die Urkunde vom 16. Juli 1967 auszulegen haben, um ihre Tragweite zu bestimmen. Insbesondere geht es dabei um die Frage, ob der Beklagte in jener Urkunde auch auf den Einwand mitwirkenden Verschuldens der Klägerin verzichtet hat. Bei der Auslegung wird das Landesarbeitsgericht zu beachten haben, daß auch hier der Grundsatz gilt, nach dem ein Verzicht nicht vermutet wird, und daß der Wortlaut der Urkunde eher gegen einen solchen Verzicht spricht. In der Urkunde ist nämlich nicht erklärt, der Beklagte verpflichtete sich, den durch das Nichtanlaufen von Antwerpen entstandenen Schaden zu ersetzen. Vielmehr heißt es dort, der Beklagte sei bereit, seine Schuld abzutragen. Es ist durchaus die Auffassung möglich, daß die vom Beklagten erwähnte "Schuld" lediglich den Anteil an der Schuld bedeuten sollte, der aufgrund einer Abwägung nach § 254 BGB auf den Beklagten entfällt. In einem solchen Fall hätte sich der Beklagte lediglich bereit erklärt, den Schaden zu dem Anteil am Gesamtschaden zu ersetzen, der ihm nach einer aufgrund von § 254 BGB vorzunehmenden Schadensteilung zur Last fällt.

Kommt das Landesarbeitsgericht bei der Auslegung des Schuldanerkenntnisses des Beklagten zu der Auffassung, daß dadurch der Einwand des mitwirkenden Verschuldens nicht abgeschnitten ist, wofür, wie betont, viel spricht, so wird es sich mit der Frage zu befassen haben,



ob im Streitfall § 254 BGB anzuwenden ist. Dadurch, daß die Höhe der Klageforderung unstreitig geworden ist, ist diese Prüfung nicht entbehrlich geworden. Der Einwand des mitwirkenden Verschuldens gehört nämlich zum Grunde des Anspruchs, nicht zu dessen Höhe. Das ergibt sich auch daraus, daß der Einwand des mitwirkenden Verschuldens in aller Regel schon im Verfahren über den Grund des Klageanspruchs (§ 304 ZPO) zu berücksichtigen ist.

Bei der Prüfung der Anwendbarkeit des § 254 BGB wird das Landesarbeitsgericht vor allem erörtern müssen, ob die Klägerin ihrer Verpflichtung aus § 254 Abs. 2 BGB zur Schadensminderung nachgekommen ist. Insoweit könnte es insbesondere von Bedeutung sein, warum die Klägerin den Beklagten nicht eher als geschehen zur Umkehr aufgefordert hat und ob nicht die Möglichkeit bestand, dem Beklagten die Frachtpapiere auf andere, und zwar billigere Weise zukommen zu lassen. Hierzu wird es weiteren Vortrages der Parteien, auf den das Landesarbeitsgericht gemäß § 139 ZPO hinzuwirken hat, sowie weiterer Feststellungen bedürfen. Auch im übrigen wird das Landesarbeitsgericht die Voraussetzungen des § 254 BGB erschöpfend erörtern und ggf. eine Abwägung vornehmen müssen, bei der alle in Betracht kommenden Umstände lückenlos zu beachten sind.

gez. Wichmann

Wendel

Dr. Thomas

Knepper

Kettner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)